

Körperliche Bestandsaufnahme zum Stichtag nach § 240 HGB, Menge und Wert je Artikel

Unternehmen

Inventurstichtag

Tag der Aufnahme

Lagerort / Bereich

Nr.	Artikel-Nr.	Bezeichnung	Einheit	Menge gezählt	Einzelpreis netto (EUR)	Gesamtwert (EUR)	Bemerkung (Zustand)
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							
17							
18							
Summe Blatt (EUR)							

Gezählt von (Name)

Aufgeschrieben von (Name)

Unterschrift Zähler

Unterschrift Schreiber

Inventur zum Schluss des Geschäftsjahres (§ 240 Abs. 2 HGB), zeitnah in der Regel innerhalb von zehn Tagen vor oder nach dem Stichtag (R 5.3 EStR); Veränderungen bis zum Stichtag mit Belegen fortschreiben.
Bewertung mit Anschaffungskosten netto, bei gesunkenem Wert mit dem niedrigeren Wert (§ 253 Abs. 4 HGB). Zählen und Aufschreiben möglichst durch zwei Personen. Inventarlisten 10 Jahre aufbewahren (§ 147 AO).